

RzF - 3 - zu § 88 Nr. 3 FlurbG

Flurbereinigungsgericht München, Urteil vom 03.03.1977 - 54 XIII 76 = RdL 1978 S. 15

Leitsätze

1. Durch die Bestimmung des [§ 88](#) Nr. 3 Satz 3 FlurbG in Verbindung mit [§ 88](#) Nr. 6 Satz 1 FlurbG ist klargestellt, daß für die Entschädigung nicht die Härteklausel des [§ 36](#) Abs. 1 Satz 2 FlurbG in Frage kommt.
2. Bei Streit über Grund und Höhe auch dieser Entschädigung ist der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten gegeben.

Anmerkung

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter [RzF - 33 - zu § 68 Abs. 1 Satz 1 FlurbG](#).